



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2026

COM(2026) 44 final

2026/0027 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zu vertreten ist, damit die Union in einer Erklärung den Zeitpunkt festlegen kann, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten übermitteln dürfen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Handels- und Kooperationsabkommen

Mit dem Handels- und Kooperationsabkommen (im Folgenden „Abkommen“)¹ wurde die Grundlage für umfassende Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich in einem Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft geschaffen, der sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet und die Autonomie und Souveränität der Vertragsparteien wahrt. Das Abkommen trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten. Diese Zusammenarbeit kann jedoch erst beginnen, wenn die Union überprüft hat, ob das Vereinigte Königreich die Bedingungen von Artikel 539 und Anhang 39 des Abkommens erfüllt hat.

2.2. Der vorgesehene Akt der Union

Nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens legt die Union den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten nach Teil Drei Titel II („Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Fahrzeugregisterdaten“) des Abkommens übermitteln dürfen.

Nach Anhang 39 des Abkommens erlässt der Rat einen Beschluss auf der Grundlage einer Bewertung, ob das Vereinigte Königreich die Voraussetzungen für den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten erfüllt. Der Beschluss muss sich auf einen Gesamtbericht mit einer umfassenden Evaluierung der Ergebnisse eines Fragebogens, eines Bewertungsbesuchs und gegebenenfalls eines Testlaufs stützen.

Der Beschluss erlangt nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens im Wege einer einseitigen Erklärung der Union für das Vereinigte Königreich völkerrechtliche Bindungskraft. Die einseitige Erklärung der Union muss dem Vereinigten Königreich notifiziert werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Nach einem Bewertungsbesuch im Vereinigten Königreich vom 17. bis 20. Juni 2025 kam das Bewertungsteam in seinem Bericht zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit mit dem

¹ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

Vereinigten Königreich in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Bericht wurde dem Rat am 17. Oktober 2025 vorgelegt und ermöglicht dem Rat den Erlass eines Beschlusses, demzufolge die Union erklärt, dass die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten übermitteln dürfen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission vor, den 1. März 2026 als Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten nach Artikel 537 des Handels- und Kooperationsabkommens übermitteln dürfen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Nach Artikel 540 Absätze 1 und 2 des Abkommens legt die Union den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten übermitteln dürfen, wenn das Vereinigte Königreich die Bedingungen von Artikel 539 und Anhang 39 des Abkommens erfüllt hat. Obwohl es sich bei dieser Festlegung um einen einseitigen Akt der Union und nicht um einen Akt, der von einem der durch das Abkommen eingesetzten Gremien erlassen wird, handelt, entfaltet sie dennoch Rechtswirkungen. Daher sollte der dieser Festlegung zugrunde liegende Standpunkt der Union nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt werden, der analog angewandt wird.

Die Rechtswirkungen der Erklärung sind völkerrechtlich bindend und fallen vollständig in die Zuständigkeit der Union als Vertragspartei des Übereinkommens. Daraus folgt, dass die Union in dieser Angelegenheit die ausschließliche Kompetenz nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat.

Die Festlegung des maßgeblichen Zeitpunkts nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens führt nicht zu einer Ergänzung oder Änderung des Rahmens des Abkommens.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein Standpunkt der Union festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein geplanter Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Rechtsakt verfolgt Ziele und umfasst Gegenstände im Bereich des Datenschutzes und der polizeilichen Zusammenarbeit. Diese Elemente des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV.

Das Abkommen ist nach dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates³, dessen materielle Rechtsgrundlage Artikel 217 AEUV ist, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

4.3. **Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollten Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV bilden.

³ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) wurde seitens der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021¹ geschlossen und trat am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens hat die Union auf der Grundlage eines Gesamtberichts mit einer umfassenden Evaluierung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und gegebenenfalls eines Testlaufs den Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten übermitteln dürfen.
- (3) Das Vereinigte Königreich teilte der Kommission mit Schreiben vom 20. Mai 2024 über den mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit, dass es den in Teil Drei Titel II des Handels- und Kooperationsabkommens verankerten Pflichten in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten nachgekommen ist. Das Vereinigte Königreich hat zudem die in Anhang 39 Kapitel 0 Artikel 22 des Handels- und

¹ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlussachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj>).

Kooperationsabkommens vorgesehenen Erklärungen und Benennungen abgegeben bzw. vorgenommen und seine Bereitschaft erklärt, sich für den Austausch von Fahrzeugregisterdaten zwischen den Mitgliedstaaten zwischen und dem Vereinigten Königreich einer Bewertung zu unterziehen.

- (4) Am 25. Oktober 2024 übermittelte die Kommission dem Vereinigten Königreich den Fragebogen zum automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten. Am 11. November 2024 übermittelte das Vereinigte Königreich der Kommission seine Antworten auf diese Fragen. Die Antworten wurden am 13. November 2024 dem Bewertungsteam sowie den Arbeitsgruppen des Rates „Informationsaustausch im JI-Bereich“ und „Vereinigtes Königreich“ übermittelt.
- (5) Nach Anhang 39 Kapitel 4 Artikel 2 des Handels- und Kooperationsabkommens musste das Vereinigte Königreich kurz vor oder kurz nach dem Bewertungsbesuch einen Testlauf mit einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten durchführen, die bereits Fahrzeugregisterdaten nach den Beschlüssen 2008/615/JI² und 2008/616/JI³ des Rates austauschen. Der Testlauf wurde kurz vor dem Bewertungsbesuch erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Nach Anhang 39 Kapitel 4 Artikel 3 des Handels- und Kooperationsabkommens wurde das Vereinigte Königreich vom 17. bis 20. Juni 2025 einer Bewertung im Hinblick auf den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten unterzogen. Im Bewertungsbericht wurde der Schluss gezogen, dass die Aspekte, die den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten mit den Mitgliedstaaten nach Teil Drei Titel II und Anhang 39 des Handels- und Kooperationsabkommens ermöglichen, im Vereinigten Königreich auf rechtlicher, operativer und technischer Ebene erfolgreich umgesetzt wurden.
- (7) Nach Anhang 39 Kapitel 4 Artikel 5 des Handels- und Kooperationsabkommens wurde dem Rat am 17. Oktober 2025 der Gesamtbericht mit einer umfassenden Evaluierung der Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs vorgelegt.
- (8) Da das Vereinigte Königreich die Bedingungen nach Artikel 539 und Anhang 39 des Handels- und Kooperationsabkommens erfüllt hat, sollte die Union nach Artikel 540 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens den Zeitpunkt festlegen, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten nach Artikel 537 des Handels- und Kooperationsabkommens übermitteln dürfen. Solcherlei Daten sollten ab dem 1. März 2026 übermittelt werden dürfen. Die Union sollte dem Vereinigten Königreich diesen Standpunkt im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifizieren. Unter diesen Umständen ist es daher zweckmäßig, den im Namen der Union gegenüber dem Vereinigten Königreich in Bezug auf die Festlegung dieses Zeitpunkts zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (9) Das Handels- und Kooperationsabkommen ist aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates, dessen materielle Rechtsgrundlage Artikel 217 AEUV ist, für alle Mitgliedstaaten verbindlich.

² Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

³ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (10) Dänemark und Irland sind aufgrund des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates an Artikel 540 des Handels- und Kooperationsabkommens gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Handels- und Kooperationsabkommens —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in Bezug auf den Zeitpunkt zu vertreten ist, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten nach Artikel 537 des Handels- und Kooperationsabkommens übermitteln dürfen, ist in der diesem Beschluss beiliegenden einseitigen Erklärung der Union festgelegt.

Artikel 2

Dem Vereinigten Königreich wird der in Artikel 1 genannte Standpunkt der Union in dem mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzten Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit notifiziert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

Brüssel, den 30.1.2026
COM(2026) 44 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union gegenüber dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in Bezug auf den nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits festzulegenden Zeitpunkt, ab dem personenbezogene Daten nach Artikel 537 des genannten Abkommens von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen, zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Erklärung der Union nach Artikel 540 Absatz 2 in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe r des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss betreffend den Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten dem Vereinigten Königreich personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten nach Artikel 537 des Handels- und Kooperationsabkommens übermitteln dürfen

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Mitgliedstaaten dürfen dem Vereinigten Königreich ab dem 1. März 2026 personenbezogene Daten betreffend Fahrzeugregisterdaten nach Artikel 537 des Handels- und Kooperationsabkommens übermitteln.